

V ZR 122/61

2224 093

Vorkündet

am 4. Dezember 1963

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Karl K [REDACTED] in H [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Gustav S [REDACTED],

2. die Ehefrau Gertrud Alexandra S [REDACTED] geb. R [REDACTED],

beide wohnhaft in E [REDACTED], Friedrich-W [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 4. Dezember 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Augustin,
Schuster, Dr. Piepenbrock und Dr. Mattern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Braunschweig vom 18. Mai 1961 wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Eheleute Apotheker Wolfgang G. [REDACTED] und H. [REDACTED] geborene S. [REDACTED] (Erblasser) sind am 2. Juni 1945 gemeinsam aus dem Leben geschieden. Die Ehefrau des Klägers ist die Schwester der Erblasserin. Die Beklagten waren mit den Erblassern befreundet.

Durch drei eigenhändige Schriftstücke vom 25. Mai 1945 und 1. Juni 1945 haben die Erblasser "unsern Nachlaß" derart unter den Kläger und seine Ehefrau einerseits und die Beklagten andererseits "verteilt", daß erhalten sollten:

der Kläger und seine Ehefrau Bar- und Bankvermögen, Schmuck mit den unten genannten drei Ausnahmen, Kleidung zur Hälfte, Aussteuer der Erblasserin;

die Beklagten die beiden Hausgrundstücke, eine Uhr, zwei Ringe, die andere Hälfte der Kleider und die restlichen Möbel.

Die Grundstücke wurden 1947 vom damaligen Testamentsvollstrecker den Beklagten aufgelassen und 1949 im Grundbuch umgeschrieben.

Der Kläger begehrt auf Grund Auslegung und Anfechtung der letztwilligen Schriftstücke der Erblasser für die durch die Währungsumstellung eingetretene Wertverschiebung einen Ausgleich in Geld. Er klagt auf Zahlung von je 5 000 DM nebst Zins an sich, im Berufungsverfahren hilfsweise an sich und seine Ehefrau zusammen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage als unbegründet abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine bisherigen Anträge weiter; die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die drei Schriftstücke rechtsgültige gemeinschaftliche Testamente sind, das Vermögen der Erblasser vollständig erfassen und eine Erbauseinandersetzung der beiden Ehepaare K. [REDACTED] und S. [REDACTED] nach Vermögensgruppen verbunden mit einer Teilungsanordnung enthalten, wobei sich die einzelnen Erbteile aus dem Verhältnis der Worte der zugewendeten Vermögensgruppen ergeben (vgl. hierzu Senatsurteil vom 17. Februar 1960, V ZR 144/58, LM BGB § 2084 Nr. 12 = MDR 1960, 484 = DNotZ 1960, 659; sowie Mattern, DNotZ 1963, 452 zu und in Fußn. 10). Die rechtliche Möglichkeit eines Ausgleichsanspruchs des eingeklagten Inhalts auf Grund unmittelbarer Auslegung des Testamentswerks wird mangels jeden Anhaltspunktes für einen dahingehenden wirklichen Willen der Erblasser verneint. Ein Rechtsirrtum ist insoweit weder gerügt noch ersichtlich.

Der Tatrichter erwägt auch eine ergänzende Auslegung des Testamentswerks dahin, daß die Erblasser bei seiner Errichtung einen auf einen solchen Ausgleich gerichteten Willen gehabt hätten, wenn sie an die künftige Entwicklung, insbesondere die Währungsumstellung mit ihren Folgen, gedacht hätten; er verneint jedoch auch einen solchen hypothetischen Willen. Bei der Anfechtung hält er Form und Frist nicht für gewahrt. Gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision, jedoch ohne Erfolg.

I.

1. Die von der Revision geltend gemachte ergänzende Testamentsauslegung im Sinne der Klage wird vom Berufungsgericht wie folgt verneint: Es spreche viel dafür anzunehmen, daß es den Erblassern bei der Testamenterrichtung nicht so sehr darum gegangen sei, die vier bedachten Personen wertmäßig



gleichzustellen, als vielmehr die Nachlaßgegenstände auf sie nach andern Gesichtspunkten zu verteilen. Daß sich nach dem Wert der Nachlaßgegenstände in dem (mit der Testamentserrichtung fast zusammenfallenden) Zeitpunkt des Erbfalls eine etwa gleiche Verteilung der Nachlaßwerte zugunsten der beiden Ehepaare ergebe, lasse noch nicht auf einen Willen der Erblasser zur wertmäßigen Gleichstellung unter allen Umständen schließen; ob die Erblasser bei der Testamentserrichtung überhaupt eine Berechnung anstellten, aus der sie Klarheit über die wertmäßige Auswirkung ihrer Aufteilung bekamen, sei zumindest zweifelhaft. Der Abschiedsbrief vom 1. Juni 1945 (drittes Testament) besage u.a.:

"Die beiden Häuser soll Gustav S. [REDACTED] haben. Ihm sind 7 Häuser verbrannt!"

Das sei ein wichtiger Hinweis und ergebe eindeutig, daß es den Erblassern darum ging, den Beklagten die beiden Grundstücke zu übertragen nicht wegen ihres Geldwertes, sondern als Ersatz für die von den Beklagten erlittenen Kriegsverluste. Es müsse aber auch davon ausgegangen werden, daß sich die Erblasser der Wertbeständigkeit der Grundstücke und des unsicheren Wertes ihres Vermögens, soweit es nicht aus Sachwerten bestand, bewußt waren. Es sei als sicher anzunehmen, daß sie in Kenntnis der in Gang befindlichen und weiter drohenden Geldentwertung testierten und sich somit bewußt waren, den Beklagten mit den beiden Grundstücken besonders wertbeständige Gegenstände zuzuwenden. Es könne weder aus dem Testament noch aus den besonderen Umständen, unter denen es errichtet sei, oder aus der allgemeinen Lebenserfahrung mit hinreichender Sicherheit darauf geschlossen werden, daß die Erblasser ihren letzten Willen in anderer Weise niedergelegt haben würden, wenn sie von der durch die Währungsumstellung herbeigeführten Wertverschiebung bei der

Testamentserrichtung im einzelnen gewußt hätten.

2. Zu Unrecht rügt die Revision Außerachtlassung des allgemeinen Erfahrungssatzes, daß die Entwicklung der Verhältnisse in den Jahren nach 1945 für jedermann ungewiß gewesen sei und deshalb die Erblasser, die in der turbulenten Zeit des Mai/Juni 1945 die Nerven völlig verloren hatten, an die späteren Wertverschiebungen nicht gedacht haben könnten. Einen Erfahrungssatz dieses weiten Umfangs gibt es nicht. Die Feststellung des Tatrichters, daß sich die Erblasser bei Errichtung des Testamentswerks der damals (infolge des Kriegsausgangs) bereits eingetretenen Geldentwertung und der Möglichkeit ihrer späteren Zunahme bewußt waren, verstößt nicht gegen die Lebenserfahrung. Die Erblasser waren allerdings in jenen Tagen in Verzweiflungsstimmung; die Mehrzahl ihrer Testamente und der zeitliche Abstand zwischen dem ersten und den beiden andern sprechen jedoch dafür, daß sie trotz dieser Stimmung noch zu verständigen und abwägenden Überlegungen imstande waren (vgl. auch die Worte gegen Schluß des Briefftestaments: "Wir haben uns das seit langem überlegt"). Das Berufungsgericht führt hierzu noch an, daß die Erblasser bereits die Geldentwertung nach dem ersten Weltkrieg erlebt hatten und daß der Ehemann als Apothekenbesitzer in der Stadt im Geschäftsleben stand. Ob sie das spätere Ausmaß des Wertverlustes voraussehen konnten, hält das Berufungsgericht ersichtlich für nicht entscheidend; darin liegt entgegen der Meinung der Revision kein Rechtsirrtum. Bei der Prüfung einer ergänzenden Testamentsauslegung kam es auch nicht darauf an, ob die Erblasser infolge jener Kenntnis der Geldentwertung auch die Möglichkeit eines späteren erheblichen Wertunterschieds zwischen den Zuteilungen an die beiden Ehepartner wirklich bedacht und gebilligt haben, sondern ob sie sie gebilligt haben würden, wenn sie daran gedacht hätten, oder ob und welche sonstigen Verfügungen sie in diesem Falle getroffen haben würden. Daß die Erblasser in diesem Falle

den Beklagten eine Ausgleichszahlung an die Kläger auferlegt hätten, hat der Tatrichter ohne Rechtsirrtum mangels ausreichender Anhaltspunkte vernimmt.

Mit dem Satze, daß die Erblasser auch die geringere Wertbeständigkeit mindestens eines Teils der an den Kläger und seine Ehefrau zugewiesenen Nachlaßgegenstände erkannt haben "müssen", will das Berufungsgericht ersichtlich die positive Kenntnis feststellen ("entsprechend" der vorangehenden Feststellung von der Kenntnis der - größeren - Wertbeständigkeit der Grundstücke). Hierfür hat der Tatrichter einen Hinweis auch aus den Testamentsworten entnommen:

"Alles Geld und Papiere sollt Ihr haben und was von unseren Sachen noch übrig bleiben sollte";

diese Auslegung ist entgegen der Meinung der Revision nicht offensichtlich unrichtig, so daß dahingestellt bleiben kann, ob das angefochtene Urteil auf dieser Erwägung beruht.

3. Soweit die Revision aus der Vorstellung der Erblasser von dem Wertverhältnis der beiderseitigen Zuweisungen auf ihren Willen schließen will, den Kläger und seine Ehefrau wertmäßig mindestens ebenso gut, sogar besser zu stellen als die Beklagten, greift sie die tatrichterliche Auslegung in unzulässiger Weise an. Es ist nicht ersichtlich, wieso das Berufungsgericht verkannt hätte, daß es genügt, wenn ein derartiger Erblasserwille aus dem Gesamtinhalt des Testamentwerks, wenn auch nur aus geringfügigen Anhaltspunkten, entnommen werden kann. Das Berufungsgericht geht ausdrücklich davon aus, daß die Erblasser die beiderseitigen Zuweisungen im damaligen Zeitpunkt für etwa gleichwertig hielten, lehnt es aber mit rechtsirrtumsfreier Begründung ab, daraus auf ihren

Willen zur wertmäßigen Gleichstellung "unter allen Umständen" (mit der Folge einer Geldausgleichspflicht bei späterer Wertverschiebung) zu schließen. Infolgedessen kam es auf das objektive Wertverhältnis damals und später nicht mehr entscheidend an.

4. Zu Unrecht rügt die Revision Nichterschöpfung des Tatsachenstoffs.

Kein Anhaltspunkt besteht für die Annahme, das Berufungsgericht habe den Abschiedsbrief der Erblasser (drittes Testament), den es im Tatbestand im vollen Wortlaut wiedergibt, nicht auch in seinem vollen Inhalt gewürdigt, nämlich nicht diejenigen Briefstellen, die für eine besonders herzliche Einstellung der Erblasser zum Kläger und seiner Ehefrau sprechen. Das gleiche gilt vom Unterschied der Abschiedsbriefe der Erblasser an den Kläger und seine Ehefrau einerseits (drittes Testament), an die Beklagten andererseits (GA I 134); er war keineswegs so auffällig, daß er der Testamentsauslegung des Berufungsgerichts entgegenstünde oder den Tatrichter zu einer ausdrücklichen Erörterung verpflichtet hätte. Wieso der sogar mehrfache Hausverlust als Hauszuwendungsmotiv nur aus der besonderen damaligen Verzweiflungsstimmung der Erblasser heraus, aber nicht auch bei objektiver und vernünftiger Betrachtung entscheidend sein könne, ist nicht verständlich. Im übrigen haben die Erblasser als Grund für die letztwillige Bedenkung der Beklagten nicht nur (im Brieftestament) deren siebenfachen Hausverlust und Kinderzahl angeführt, sondern sie auch wiederholt als "unsere besten Freunde in der Not" bezeichnet (in den beiden andern Testamenten); auch hierauf hätte das Berufungsgericht für seine Auffassung noch abheben können.

5. Hieraus ergibt sich, daß das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision einen auf einen Ausgleichsanspruch gerichteten hypothetischen Erblasserwillen ohne Rechtsirrtum verneint hat.

II.

Die Testamentsanfechtung hält die Revision abweichend vom Berufungsgericht für formgerecht, weil sie sich nur gegen die Gegenstandszuweisung gerichtet habe und daher nicht gegenüber dem Nachlaßgericht, sondern gegenüber dem Beklagten zu erklären gewesen sei (§ 143 gegenüber § 2081 BGB). Sie hält sie auch für fristgerecht, weil die Jahresfrist (§ 2082 BGB) zunächst durch Besatzungsvorschriften und darüber hinaus infolge Rechtsirrtums des Klägers über die Erbverhältnisse bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts im Jahre 1952 in einem Vorprozeß gehemmt gewesen sei.

Aber was die Fristeinhaltung anlangt, so enthält die von der Revision dafür benannte, von einem Rechtsanwalt stammende Klagschrift vom Jahre 1949 (GA I 4, vgl. dazu GA II 215) nicht nur keine ausdrückliche Anfechtungserklärung, vielmehr sogar den in die gegenteilige Richtung weisenden Satz, daß es einer Anfechtung nach § 2078 BGB nicht bedurfte. Was den Umfang der angeblichen Anfechtung anlangt, so wird er, soweit ersichtlich, erstmals in der Revisionsbegründung bezeichnet, und zwar einschränkend dahin, daß sie sich nur gegen die Teilungsanordnung(en?), also nicht auch gegen die Erboinsetzung richte.

In jedem Falle fehlt es an der Schlüssigkeit dieses Klaggrundes, was das Revisionsgericht selbst feststellen kann (§ 563 ZPO). Denn eine Anfechtung kann nur zur Vernichtung der letztwilligen Verfügung führen, nicht aber zu ihrer Ersetzung durch eine neue mit abweichendem Inhalt. Es ist weder von der Revision vorgetragen noch erkennbar, wieso eine Anfechtung zur Bejahung eines rechtsgeschäftlichen Ausgleichsanspruchs führen würde.

III.

Ob ein Ausgleichsanspruch auch ohne dahingehenden wirklichen oder hypothetischen Erblasserwillen bereits auf Grund Gesetzes, nämlich nach § 242 BGB rechtlich möglich wäre, ist bei Bejahung der Miterbenstellung aller vier Beteiligten schon wegen des Fehlens schuldrechtlicher Beziehungen von vornherein zweifelhaft. Das kann jedoch dahinstehen. Denn die Neubegründung einer derartigen Pflicht käme allenfalls, wie beim Wegfall der Geschäftsgrundlage, dann in Betracht, wenn das Ergebnis (ungleiche Werteverteilung auf beide Seiten) in besonders hohem Maße unbillig, nämlich schlechterdings untragbar, mit Recht und Gerechtigkeit nicht mehr zu vereinbaren wäre (siehe die Rechtsprechung über Lastenausgleichsklauseln, z.B. Urteil vom 11. Juli 1958, VIII ZR 96/57, NJW 1958, 1772 = MDR 1958, 766 = JR 1959, 335 sowie Senatsurteil vom 14. Oktober 1959, V ZR 9/58, NJW 1959, 2203 = MDR 1960, 38). Hier von kann jedoch in tatsächlicher Hinsicht keine Rede sein in Fällen wie dem vorliegenden, wo es sich - im Gegensatz zu den Lastenausgleichsfällen - nicht um die Ungleichwertigkeit von Leistungen handelt, die die Beteiligten sich gegenseitig zu erbringen haben, sondern um die Ungleichwertigkeit von Zuwendungen, die jeder von ihnen ohne eigene Gegenleistung als Freigebigkeit von einem Dritten erhält.

Da auch ein sonstiger Rechtsirrtum des Berufungsgerichts zum Nachteil des Revisionsklägers nicht ersichtlich ist, war sein Rechtsmittel als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Dr. Piepenbrock

Mattern